

Schmutzwassergebühr (Abzugsmenge) für landwirtschaftliche Betriebe

Name, Vorname:	
Anschrift:	
Lage des landwirtschaftl. Anwesens:	
Debitornummer:	

Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Großviehhaltung werden nach §10 Abs. 3 der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Kommunalbetriebe Neustadt a. d. Aisch AöR (BGS-EWS), für jedes Stück **Großvieh** pauschal 15 m³/Jahr bei der Berechnung der Schmutzwassergebühr von der Schmutzwassermenge, unter Berücksichtigung von §10 Abs. 5 BGS-EWS, abgezogen.

Wir bitten Sie, nachstehende Angaben wahrheitsgemäß zu beantworten. Eine Überprüfung behalten wir uns vor. Wenn das Formblatt nicht bis Ende des Antragsjahres bzw. ohne Angaben zum Viehbestand bei der Kommunalbetriebe AÖR, Markgrafenstraße 24, oder per Fax 09161 / 785 - 399 vorgelegt wird, gehen wir davon aus, dass keine Viehhaltung besteht und es erfolgt **kein** Abzug.

Der Antrag ist jedes Jahr neu zu stellen! Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne unter der Rufnummer 09161 / 785 - 199 oder per E-Mail unter service@kommunalbetriebe.info zur Verfügung.

Viehbestand:	aus Wasserversorgungs- anlage getränkt	aus Brunnen/Regen- wasser getränkt
Pferde unter 3 Jahren, Ponys	Stück	Stück
3 Jahre und älter	Stück	Stück
Kälber und Jungvieh unter 1 Jahr	Stück	Stück
Jungvieh 1 bis 2 Jahre	Stück	Stück
Bullen, Ochsen 2 Jahre und älter	Stück	Stück
Kühe, Färsen, Masttiere über 2 Jahre	Stück	Stück
Schafe unter 1 Jahr	Stück	Stück
Schafe 1 Jahr und älter, Ziegen	Stück	Stück
Ferkel unter 20 kg Lebendgewicht	Stück	Stück
Läufer zwischen 20 und 50 kg	Stück	Stück
Mastschweine	Stück	Stück
Zuchtschweine	Stück	Stück

Anzahl aller im Haushalt lebenden Personen: _____

Ort, Datum

Unterschrift